- b) die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes (§14 Abs. 1 Ziff. 3);
- c) ferner kann die weitere Tätigkeit in einem Betrieb oder die Leitung eines Betriebes durch den Täter (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) oder die Weiterführung des Betriebes, in dem das Verbrechen begangen worden ist (Abs. 1 Ziff. 3), von Auflagen abhängig gemacht werden.

Diese Maßnahmen erfolgen unabhängig davon, ob der Täter Eigentümer des Betriebes ist oder nicht. Die Mindestdauer der Maßnahmen beträgt ein Jahr, die Höchstdauer zehn Jahre.

Die Untersagung der leitenden Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Betätigung auf dem von dem Verbrechen betroffenen Gebiet der Wirtschaft überhaupt ist demgegenüber — da sie Züge des Berufsverbotes trägt — als Zusatzstrafe anzusehen und nach den für die Strafe geltenden Grundsätzen anzuwenden.

Nach § 47 VO zum Schutze der Arbeitskraft kann neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 des Gesetzes ebenfalls für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren die Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden; außerdem kann dem Täter für die gleiche Zeit das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden.

Im einzelnen gehört die Behandlung dieser Sicherungsmaßnahmen, ihrer Voraussetzungen und ihres konkreten Inhalts zur Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts.

§27

Die gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche

Literatur: H. Nathan, Das neue Jugendgerichtsgesetz, Neue Justiz, 1952, Nr. 6, S. 246ff.; M. Stegmann, Zur Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes, Neue Justiz, 1953, Nr. 7, S. 194ff.; J. Tarnowski, Zur Ausgestaltung der Weisungen im Jugendsträf verfahren, Neue Justiz, 1955, Nr. 6, S. 186; A. Kirsch / K. Händler, Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG, Neue Justiz, 1955, Nr. 6, S. 187ff.; G. Passon, Mehr Sorgfalt bei der Erteilung von Weisungen im Jugendstrafverfahren, Neue Justiz, 1956, Nr. 11, S. 341 und 342; W. Müller, Zur Anordnung und Gestaltung von Weisungen, Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung, 1956, Nr. 10, S. 416ff.; W. Müller / H. Patzer, Schadenersatz und Wiedergutmachung des Schadens, Neue Justiz, 1956, Nr. 24,